



Fachdienst Personal

Frau Victoria Ripka, Tel. 17-1175

TOP: Verlängerung der Gültigkeit des aktuellen Gleichstellungsplans		
Beschlussvorlage Nr. 223/2023		
Produkt: 01.02.04 Gleichstellung von Frau und Mann		
Beratungsfolge Rat der Stadt Lüdenscheid	Behandlung öffentlich	Sitzungstermine 30.10.2023

Finanzielle Auswirkungen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> investiv <input type="checkbox"/> konsumtiv		
	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		
Bemerkung:		
Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?		
<input type="checkbox"/> ja, veranschlagt bei folgendem Konto: <input type="checkbox"/> nein, Deckungsvorschlag:		
Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:		
Einmalig: / /		
Laufend: / /		
<input checked="" type="checkbox"/> gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe		
<input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe		
Grundlage: Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG)		

Beschlussumsetzung bis 31.12.2023

Beschlussvorschlag:

Die Gültigkeit des bis zum 31.12.2023 geltenden Gleichstellungsplans der Stadt Lüdenscheid wird um 6 Monate bis zum 30.06.2024 verlängert.

Begründung:

Nach § 5 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) erstellt jede Dienststelle mit mindestens 20 Beschäftigten jeweils für den Zeitraum von drei bis fünf Jahren einen Gleichstellungsplan und schreibt diesen nach Ablauf fort.

Der derzeit bestehende Gleichstellungsplan gilt für die Jahre 2020 bis einschließlich 2023. Die Verwaltung arbeitet derzeit an der Fortschreibung des Gleichstellungsplans; die Fertigstellung und dessen Inkrafttreten wird jedoch nicht mit Ablauf des Jahres 2023 erfolgen können.

Aufgrund dessen soll von der Möglichkeit, den derzeit bestehenden Gleichstellungsplan um 6 Monate zu verlängern, Gebrauch gemacht werden, um die Fertigstellung der Fortschreibung in diesem Zeitraum zu realisieren.

Ein gültiger Gleichstellungsplan ist für die Funktionsfähigkeit der Verwaltung zwingend erforderlich, da gemäß § 5 Absatz 8 LGG Einstellungen, Beförderungen und die Übertragung höherwertiger Tätigkeiten bis zum Inkrafttreten des Gleichstellungsplans auszusetzen wären, solange für die Dienststelle kein gültiger Gleichstellungsplan vorliegt.

Lüdenscheid, den 09.10.2023

In Vertretung:

gez. Haarhaus

Sven Haarhaus
Beigeordneter und Stadtkämmerer